

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### 1 Geltung

1.1 Diese AGB kommen auf alle Lieferungen und Dienstleistungen der swisspro NW AG (nachstehend: swisspro) an Kunden zur Anwendung, wenn swisspro die AGB dem Kunden vor Vertragsabschluss allgemein bekannt gegeben hat, sei es insbesondere durch Abdruck in Katalogen/Dokumentationen, auf Angeboten, Auftragsbestätigungen und Lieferscheinen oder durch Aufschaltung auf der Webseite ([www.swisspro.ch](http://www.swisspro.ch)). AGB früherer Fassungen werden bei Abweichungen durch die neueste Fassung ersetzt.

1.2 Widersprechen diese AGB allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, so gehen die AGB der swisspro jenen des Kunden vor, auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart oder festgestellt wurde.

1.3 Bis zur Kenntnisnahme einer neuen Fassung gelten diese AGB auch für sämtliche Folgeleistungen zwischen swisspro und dem Kunden.

### 2 Angebote/Entstehung und Inhalt des Vertrags

2.1 Die von swisspro namentlich in ihren Katalogen und Dokumentationen sowie auf ihrer Webseite aufgeführten Preise, Abmessungen, Ausführungen, Gewichte sowie technischen Angaben sind unverbindlich. Änderungen sind jederzeit vorbehalten. Technische Änderungen bleiben auch nach Vertragsschluss vorbehalten, wenn sie die vertragsgemässe Verwendung der Vertragsprodukte bzw. -leistung nicht beeinträchtigen. Verbindlich sind nur schriftliche (E-Mail oder Fax genügen) und als solche („Angebote“) bezeichnete Angebote von swisspro. Sie sind, sofern nichts anderes schriftlich zugesichert wird, während 90 Tagen verbindlich. Mündliche Angebote von swisspro sind unverbindlich und freibleibend.

#### 2.2 Überlassung von Drittprodukten

2.2.1 Überlässt swisspro dem Kunden in eigenem Namen Produkte von einem Dritten, wie Hersteller/Händler (nachstehend: Drittprodukte), so sind die vom Dritten mit den Drittprodukten gelieferten Kauf- und Lieferbedingungen integrierender Bestandteil der Vertragsbeziehung und gelten damit auch gegenüber dem Kunden. Diese gehen den Bestimmungen dieser AGB und allfälligen Individualvereinbarungen zwischen swisspro und dem Kunden vor. Vorbehalten und damit in jedem Fall anwendbar bleiben die Bestimmungen dieser AGB gemäss Ziffer 4 (Erfüllungsbedingungen/Verzugsfolgen bei Nichterfüllung), 5 (Gewährleistung/Haftung Vertragsleistung), 6 (Gewährleistung/Haftung Drittprodukte) und 7 (Ausschluss weiterer Gewährleistung und Haftung sowie anderer Rechtsbehelfe).

2.2.2 Überlässt swisspro für einen Dritten dessen Produkte, so besteht hinsichtlich deren Überlassung keine Vertragsbeziehung zum Kunden.

### 3 Zahlungsbedingungen/Eigentumsvorbehalt

3.1 Bei Gesamtsystemen gelten mangels anderer Vereinbarungen die folgenden Fälligkeiten für die Vergütung der Vertragsleistung von swisspro:

- System-Gesamtkosten < CHF 50'000.00 netto: 10 Tage nach Vollendung der Vertragsleistung;
- System-Gesamtkosten > CHF 50'000.00, netto; 30 % der Vergütung bei Vertragsunterzeichnung; 30 % der Vergütung 10 Tage nach Ablieferung bzw. Erbringung der Vertragsleistung; 40 % der Vergütung 10 Tage nach Vollendung der Vertragsleistung.

3.2 Die übrigen Vertragsleistungen werden dem Kunden mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung gestellt.

3.3 Die Erfüllungszeitpunkte (z. B. Fristablauf) gemäss dieser Ziffer (3) gelten als Verfalltage. Die Verrechnungseinrede des Kunden gegenüber der Vergütung von swisspro ist ausgeschlossen.

3.4 Nach unbenütztem Ablauf der Zahlungsfrist ist die swisspro berechtigt, ihre Vertragsleistung zurückzunehmen. Bei der Rücknahme hat der Kunde swisspro jederzeit Zugang zu verschaffen. Mit der Zurücknahme der Vertragsleistung ist kein Rücktritt vom betreffenden Vertrag verbunden, es sei denn, dies würde von swisspro ausdrücklich erklärt.

3.5 swisspro bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Gesamtpreises und Erfüllung aller anderen Zahlungsbedingungen Eigentümerin und Inhaberin sämtlicher gelieferten Vertrags- und Drittprodukte sowie geschaffener Arbeitsergebnisse (Eigentumsvorbehalt). Der Kunde ermächtigt swisspro die Eintragung des Eigentumsvorbehalts im amtlichen Register vorzunehmen und alle damit im Zusammenhang stehenden Formalitäten auch im Namen des Kunden zu erfüllen. Im Weiteren ermächtigt er swisspro, den Eigentumsvorbehalt dem Vermieter anzuzeigen.

### 4 Erfüllungsbedingungen/Verzugsfolgen bei Nichterfüllung

4.1 Verbindlich sind ausschliesslich die von swisspro schriftlich zugesicherten Erfüllungszeitpunkte. Diese verlängern sich angemessen, wenn der Kunde die Bestellung/den Auftrag nachträglich ändert, notwendige Angaben nicht macht, behördliche Vorgaben nicht erfüllt oder wenn Hindernisse eintreten, die ausserhalb des Einflussbereichs von swisspro liegen, wie Streiks oder verspätete Lieferung durch die Lieferanten von swisspro oder höhere Gewalt.

4.2 Zeichnen sich Verzögerungen gegenüber schriftlich zugesicherten bzw. angemessen verlängerten Erfüllungszeitpunkten ab, so informiert swisspro den Kunden.

4.3 Kann sich swisspro im Fall einer Nichterfüllung auf keinen Rechtfertigungsgrund gemäss Ziffer 4.1 berufen und ist nachträgliche Vertragserfüllung noch möglich und für den Kunden zumutbar, so hat der Kunde swisspro eine angemessene Nachfrist anzusetzen.

4.4 Bei Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit einer nachträglichen Vertragserfüllung bzw. bei unbenutztem Ablauf der angesetzten Nachfrist kann der Kunde innert fünf Tagen von der vereinbarten Vertragsleistung zurücktreten. Bereits erbrachte Lieferungen und Dienstleistungen von swisspro werden nach den Bestimmungen des Vertrags abgerechnet, sofern sie beim Kunden einen Mehrwert geschaffen haben.

4.5 Dem Kunden stehen aus der nicht oder verspätet erfolgten Erfüllung keinerlei andere Ansprüche gegenüber swisspro zu. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von swisspro, er gilt jedoch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen von swisspro. Die direkte Haftung der Hilfsperson gegenüber dem Kunden wird ebenfalls soweit ausgeschlossen, als dies gesetzlich zulässig ist.

### 5 Gewährleistung/Haftung Vertragsleistung

#### 5.1 Rechtsgewährleistung/Schutzrechte Dritter

5.1.1 swisspro schuldet und bietet keine Gewähr für die Nutzung ihrer Vertragsleistung im Ausland. Ausserhalb der Vertragsleistung im Ausland gewährleistet swisspro bei der Erfüllung der Vertragsleistung die gewerblichen Schutzrechte Dritter nicht absichtlich oder grobfahrlässig zu verletzen. Sie haftet daher dem Kunden nur für die absichtliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer diesbezüglichen Sorgfaltspflicht.

5.1.2 Dem Kunden stehen gegenüber swisspro im Falle der Verletzung von Schutzrechten Dritter als Folge der Erfüllung der Vertragsleistung keine über diese Ziffer 5.1 hinausgehenden Ansprüche zu. Andere und

darüber hinausgehende Ansprüche werden im Umfang des gesetzlich Zulässigen wegbedungen.

## 5.2 Sachgewährleistung

5.2.1 Die Gewährleistung und Haftung erstreckt sich auf den vertraglichen Leistungsumfang. Als zugesicherte Eigenschaften gelten nur diejenigen, die von swisspro schriftlich als solche („Zusicherungen“ oder „zugesicherte Eigenschaften“) bezeichnet worden sind. Im Weiteren unterliegen die übrigen Haftungsvoraussetzungen (Prüfungs- und Rügefrist, Verwirkungsfolgen usw.) für zugesicherte Eigenschaften den gleichen Bestimmungen wie für die Gewährleistung.

5.2.2 swisspro erbringt die Vertragsleistung gemäss dem Stand der Technik und der geforderten Sorgfalt. Sie schuldet bzw. bietet ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung insbesondere d. h. nicht abschliessend:

- a) keinen Erfolg
- b) keine Gewähr dafür, dass ihre Vertragsleistung ununterbrochen und fehlerfrei in allen gewünschten Kombinationen eingesetzt werden kann
- c) keine Gewähr für den Verlust bzw. die Einschränkung des Nutzungsumfangs der Vertragsleistung als Folge, namentlich d. h. nicht abschliessend, natürlicher Abnutzung, von Zufall, höherer Gewalt, unsachgemässer Behandlung, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, extremer Umgebungseinflüsse, Dritteinwirkung
- d) keine Gewähr für die mängel- und fehlerfreie Nutzung der Vertragsleistung im Ausland

5.2.3 Liegt ein Gewährleistungs- bzw. Haftungsfall vor, leistet swisspro nach ihrer Wahl ausschliesslich Nachbesserung oder kostenlosen Ersatz betreffend die mangel- resp. fehlerhafte Vertragsleistung oder dessen Teile. Der Aufwand von swisspro für die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung ist in jedem Fall beschränkt auf den jeweiligen Zeitwert der gesamten ursprünglich erbrachten Vertragsleistung. Gegebenenfalls werden ersetzte Sachgüter Eigentum von swisspro.

5.2.4 Ansprüche aus Gewährleistung und Haftung müssen innert zwölf Monaten gerichtlich geltend gemacht werden, ansonsten sie in jedem Fall verwirkt sind. Die Gewährleistungsfrist beginnt in jedem Fall mit der Bereitstellung der Vertragsprodukte am Erfüllungsort bzw. zum Zeitpunkt der Lieferbereitschaft. Im Fall von Dienstleistungen beginnt die Gewährleistungsfrist zum Zeitpunkt der Beendigung ihrer Ausführung. Die für die vertragsgemässe Erfüllung der Dienstleistung nicht erheblichen Abschluss- oder Nachbesserungsarbeiten von swisspro sind bei der Bestimmung des Fristbeginns nicht zu beachten. Bei zusammengesetzten Leistungen bestimmt sich der Fristenlauf für jede in sich abgeschlossene Teilleistung einzeln.

5.3 Für die ersetzte oder nachzubessernde Vertragsleistung beginnt die Gewährleistungsfrist wieder neu zu laufen. Sie ist jedoch in jedem Fall beschränkt auf höchstens drei Monate (Verwirkungsfrist) nach Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

## 6 Gewährleistung/Haftung Drittprodukte

### 6.1 Rechtsgewährleistung/Schutzrechte Dritter

Für Verletzungen von Schutzrechten Dritter durch Lieferungen und Leistungen von Drittlieferanten wird jegliche Gewährleistung und Haftung sowohl von swisspro als auch ihrer Hilfspersonen im gesetzlich zulässigen Umfang gegenüber dem Kunden wegbedungen.

### 6.2 Sachgewährleistung

Die Gewährleistung und Haftung von swisspro gegenüber dem Kunden beschränkt sich bei Drittprodukten ausschliesslich darauf, dass (1.) sie auf Kosten des Kunden die Gewährleistungsrechte gestützt auf die gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen des Dritten (z. B. AGB) bei diesem einfordert und (2.) im Fall, wo der Dritte seiner Gewährleistungspflicht und Haftung nicht freiwillig nachkommt, sie die Gewährleistungsrechte und Haftungsbehelfe zur Durchsetzung an den

Kunden abtritt. Im Übrigen wird jegliche Gewährleistung und Haftung sowohl von swisspro als auch ihrer Hilfspersonen im gesetzlich zulässigen Umfang gegenüber dem Kunden wegbedungen.

## 7 Ausschluss weiterer Gewährleistung und Haftung sowie anderer Rechtsbehelfe

7.1 swisspro schliesst jede Haftung für Schäden aus der Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen des Kunden (insbesondere aus der Pflicht zur fehlerfreien und rechtzeitigen Vornahme von Mitwirkungspflichten) aus.

7.2 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Folgen sowie alle Ansprüche des Kunden gegenüber swisspro aus und im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu swisspro, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, namentlich auch aus unerlaubter Handlung und/oder Irrtum, sind in diesen AGB sowie allfälligen Individualvereinbarungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle darin nicht ausdrücklich genannten Ansprüche des Kunden ausgeschlossen.

7.3 Der Gewährleistungs- und Haftungsausschluss in den Ziffern 5-7 gilt nicht für Vertragsverletzungen, welche einen Personenschaden nach sich ziehen, sowie für rechtswidrige Absicht oder Grobfahrlässigkeit von swisspro; er gilt jedoch für grobe Fahrlässigkeit und Absicht ihrer Hilfspersonen, sowohl bei vertraglicher wie auch bei ausservertraglicher Geschäftsherrenhaftung. Die direkte Haftung der Hilfsperson gegenüber dem Kunden wird ebenfalls soweit ausgeschlossen, als dies gesetzlich zulässig ist.

## 8 Datenschutz

8.1 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass personenbezogene Daten über ihn, seine Mitarbeiter und von ihm beauftragte Dritte, welche swisspro bei der Durchführung der Vertragsbeziehung zugänglich gemacht werden, den Vorschriften über den Datenschutz unterstehen können.

8.2 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass solche Daten zwecks Vertragserfüllung von swisspro bearbeitet und zu diesem Zweck auch an Dritte (z. B. Hersteller, Zulieferanten, Inhaber von Schutzrechten) in der Schweiz oder im Ausland bekanntgegeben werden können.

## 9 Abwerbverbot

9.1 Der Kunde hat alles zu unterlassen, was die Kompetenz und die Handlungsfähigkeit von swisspro beeinträchtigen könnte. Insbesondere aber nicht abschliessend ist es dem Kunden untersagt, Mitarbeiter von swisspro abzuwerben oder zu einer Bewerbung zu ermutigen und als Mitarbeiter zu beschäftigen oder durch eine andere Form der Zusammenarbeit (Auftrag, Werkvertrag) an sich zu binden.

9.2 Bei Zuwiderhandlung gegen das Abwerbverbot schuldet der Kunde swisspro für jeden einzelnen Fall eine Konventionalstrafe in der Höhe eines Bruttojahreslohns des abgeworbenen Mitarbeiters, jedoch mindestens CHF 50'000.00. Die Geltendmachung weiteren Schadens, insbesondere der durch die Abwerbung entstehenden Rekrutierungs- und Einarbeitungskosten, bleibt vorbehalten. Die Leistung der Konventionalstrafe entbindet den Kunden nicht von der Einhaltung des Abwerbverbots.

## 10 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für Ansprüche aus dem Vertrag und allen anderen Rechtsbeziehungen zwischen swisspro und dem Kunden gilt der **Sitz von swisspro**. swisspro kann den Kunden aber auch an seinem Wohnsitz belangen.

Fassung April 2009